

Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. I.

Nr. 7.

18. Februar 1903.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung in Sachen des
wegen Verkaufes von Phosphorzündhölzchen bestraften
A. Meyer-Burger, Kaufmann in Laufen (Kt. Bern).**

(Vom 13. Februar 1903.)

Tit.

Petent wurde durch Urteil des Polizeigerichtes von Laufen vom 10. Juli 1902 mit einer Geldbuße von Fr. 100 bestraft, weil er am 22. Februar gl. J. in seinem Verkaufsladen ein Paket Zündhölzchen mit gelbem Phosphor im Werte von 20 Rappen verkauft hatte. Meyer brachte zu seiner Entschuldigung vor, er besitze noch eine Anzahl von Schachteln mit derartiger Ware, die er in der Zeit vor Erlaß des Verbotes angeschafft habe. Dieselben seien auf dem Estrich seines Hauses abgesondert aufbewahrt, und nur durch Versehen eines Angestellten sei fragliche Schachtel an Stelle einer verkaufsfähigen in den Handel geraten.

Im Begnadigungsgesuche wiederholt der Bestrafte diese tatsächlichen Angaben, indem er daraus den Schluß ableitet, daß ihm keinerlei böse Absicht zur Last gelegt werden könne. Er ersucht um Erlaß, eventuell um angemessene Reduktion der Buße, da mit Bezahlung der Fr. 5. 75 betragenden Kosten das Versehen noch immer streng genug geahndet sei.

Aus einem Zeugnis des Einwohnergemeinderates Laufen ergibt sich, daß Potent gut beleumdet ist und sich in nicht ungünstigen ökonomischen Verhältnissen befindet.

Die Bundesversammlung hat bei Entscheidung über Begnadigungsgesuche schon des öfteren anerkannt, daß das Bußensminimum von Fr. 100, welches gegen Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über Fabrikation und Verkauf von Phosphorzündhölzchen angedroht ist, dann nicht angemessen sei, wenn nur einmaliger Verkauf solcher Waren in unbedeutender Quantität vorliege. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, eine teilweise Reduktion der dem Petenten auferlegten Buße im Wege der Begnadigung eintreten zu lassen. Immerhin spricht zu seinen Ungunsten, daß der verbotene Verschleiß der giftigen Ware in seinem gewerbsmäßig betriebenen Handelsgeschäfte vorkam, und zwar beinahe 2 Jahre nach Ablauf der reichlich bemessenen Frist zum Aufräumen mit alten Vorräten. Es wäre seine Pflicht gewesen, dieselben, sei es durch eigenen Verbrauch, sei es auf andere Weise, zu beseitigen oder dann sie derart abzusondern, daß ein Inverkehrbringen durch Versehen eines Angestellten durchaus nicht mehr möglich war.

Wir stellen demgemäß bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei die über Meyer verhängte Buße auf Fr. 25 zu reduzieren, im Falle der Uneinbringlichkeit umgewandelt in 5 Tage Gefängnis.

Bern, den 13. Februar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung in Sachen des wegen Verkaufes von
Phosphorzündhölzchen bestraften A. Meyer-Burger, Kaufmann in Laufen (Kt. Bern).
(Vom 13. Februar 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1903
Date	
Data	
Seite	397-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 445

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.